



EDITORIAL

Kaum hat man sich an die Umsatzsteuersenkung gewöhnt, gilt es sich schon wieder auf die Rückkehr zu den alten Steuersätzen einzustellen. Umsatzsteuersatzerhöhungen führen bei Verbrauchern, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, zu einer definitiven Mehrbelastung.



Deshalb gilt es frühzeitig gemeinsam zu überlegen, ob sinnvolle, nicht nur durch die Steuer getriebene Maßnahmen, ergriffen werden können, die eine „Win-win-Situation“ schaffen, nämlich Realisierung des Umsatzes noch im alten Jahr und dies zum reduzierten Steuersatz. Möglich wird dies durch eine Vorverlagerung des Leistungszeitpunktes oder die Vereinbarung von Teilleistungen. Wie sich die temporäre Senkung der Mehrwertsteuer für alle Beteiligte bezahlt macht und was es im Detail zu beachten gilt, dazu mehr in dieser Ausgabe des PSP-Newsletters. Unabhängig davon steht aber bereits heute schon eines fest: Der Bürokratieaufwand, welcher vom dem steuerlichen Hin und Her ausgeht, war und ist enorm und dürfte den gewünschten konjunkturellen Effekt in nicht unerheblichem Umfang schmälern. Und darüber, ob es nicht leichter gewesen wäre, den Solidaritätszuschlag abzuschaffen, gepaart mit der Ausgabe von Gutscheinen für niedrigere Einkommen, lässt sich trefflich diskutieren.

Stefan Heinrichshofen
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
und Steuerberater

INHALT

Auslaufen der befristeten Steuersatzsenkungen zum 31.12.2020

Erhöhung der Forschungszulage – Förderung steigt auf bis zu EUR 1 Mio. je Unternehmen und Wirtschaftsjahr

IT-Sicherheitsgesetz 2.0 – Wie der Gesetzentwurf die Schlagkraft gegen Cyberkriminalität erhöhen soll

Steuerliche Neuerungen im Zuge der Corona-Pandemie

Auslaufen der befristeten Steuersatzsenkungen zum 31.12.2020

- Die Politik kann – wenn sie muss – auch schnell handeln. Dies hat die Gesetzesflut in den letzten Monaten anlässlich von COVID 19 eindrucksvoll bewiesen. Ein zentraler Akt im Steuerrecht war die zeitliche Senkung der Umsatzsteuersätze. Damit kam bzw. kommt es innerhalb eines halben Jahres mindestens zu einer zweifachen Steuersatzänderung: Zum 01.07.2020 Steuer runter, zum 01.01.2021 Steuer wieder rauf. Auch wenn es sich nur um eine befristete Steuersatzsenkung handelt, wirkt diese für Umsätze, die nach dem 31.12.2020 ausgeführt werden, im Ergebnis wie eine Steuersatzerhöhung.

Angesichts dieser Ausgangslage stellen sich dem Steuerpflichtigen spätestens bei der Fakturierung der eigenen Leistungen bzw. bei Erhalt von Eingangsrechnungen eine Vielzahl von ganz grundsätzlichen, höchst komplexen Rechtsfragen, die sich spätestens zum 31.12.2020 erneut stellen.

Der höhere (altbekannte) Steuersatz ist auf jeden Umsatz anzuwenden, der nach dem 31.12.2020 ausgeführt wird. Der Zeitpunkt der Rechnungsstellung, der Buchung sowie der Zahlung einschließlich früherer Anzahlungen ist dabei unmaßgeblich. Dies gilt auch für Steuerpflichtige, die ihre Umsätze nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 UStG) versteuern wie insbesondere Freiberufler oder Unternehmen, deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Jahr den Betrag von EUR 600.000 unterschritten hat.

Kommt es zu Nachzahlungen?

Wurden in der Zeit vom 01.07. bis 31.12.2020 An- oder Vorauszahlungsrechnungen mit den zeitlich reduzierten Steuersätzen von 5 % bzw. 16 % ausgegeben und wird der konkrete Umsatz aber erst nach dem 31.12.2020 ausgeführt, muss der Differenzbetrag gegenüber dem Finanzamt deklariert und nachgezahlt werden. Eine andere Frage ist es, ob dieser Betrag auch dem Kunden nachbe-

lastet werden darf. Dies beantwortet sich nach den rechtlichen Vorgaben und den zwischen den Vertragsparteien konkret getroffenen Vereinbarungen. Dabei gilt es zu unterscheiden, ob ein Leistungsaustausch im zwischenunternehmerischen Bereich oder im Privatkundenbereich vorliegt. Im erstgenannten Bereich werden meistens schriftlich sogenannte Nettopreisabsprachen getroffen, sodass eine Nachbelastung grundsätzlich zulässig ist. Aber auch hier lauern Fallstricke oder Chancen, beispielsweise wenn Festpreise vereinbart wurden. Im Privatkundenbereich sind aufgrund von gesetzlichen Vorgaben Nettopreisabsprachen hingegen unwirksam. Damit scheidet eine Überwälzung der Umsatzsteuer im Regelfall aus.

Mit welchem Steuersatz sind An- und Vorausrechnungen zu fakturieren?

Der eine oder andere Leser mag sich nun fragen, mit welchem Steuersatz stelle ich im alten Jahr am besten meine An- oder Vorausrechnung für eine Leistung, die erst im neuen Jahr zum höheren Steuersatz ausgeführt wird und bei dem der Betrag noch im alten Jahr eingeht. Aufgrund einer nicht eindeutigen Rechtslage scheiden sich hier die Geister. Namhafte Autoren vertreten die Auffassung, dass im zweiten Halbjahr gestellte An- und Vorausrechnungen den ermäßigten Steuersatz ausweisen sollten, was dann im Regelfall im neuen Jahr zu einer Berichtigung führt. Ich sehe dies nicht als zwingend, insbesondere dann, wenn diesbezüglich zwischen den Vertragsparteien klare rechtliche Vereinbarungen getroffen sind. In derartigen Konstellationen kann auch mit den alten (neuen) Steuersätzen von 7 % bzw. 19 % fakturiert werden. Dies bietet sich insbesondere dann an, wenn es sich um eine Vorausrechnung handelt und/oder das EDV-System in Anzahlungsfällen mit sogenannten Restrechnungen arbeitet.

Für Restaurationsumsätze ist das Spiel am 31.12.2020 noch nicht beendet. Hier kommt es in

der Zeit vom 01.01. bis 30.06.2021 zu einer Steuersatzerhöhung von 5 % auf 7 % und zum 01.07.2021 zu einer Erhöhung auf 19 %.

Aufgrund einiger ungeklärter Rechtsfragen wird der eine oder andere von Ihnen aber nicht umhin kommen, erneut Rechtsrat einholen zu müssen. Dies gilt nicht nur für die richtige Abrechnung von Mietnebenkosten oder Entgeltminderungen. Das

PSP-Team unterstützt Sie dabei natürlich wie gewohnt gerne. Mit dem von PSP ausgearbeiteten E-Guide zur temporären Mehrwertsteuersenkung finden Sie aber unter <https://vatguide.psp.eu/> bereits eine erste hilfreiche Unterstützung.

INFOS

Kontakt:

Stefan Heinrichshofen (s.heinrichshofen@psp.eu)

Erhöhung der Forschungszulage - Förderung steigt auf bis zu EUR 1 Mio. je Unternehmen und Wirtschaftsjahr

- Die Forschungszulage wurde zum 01.01.2020 eingeführt und soll Unternehmen unabhängig von ihrer Größe, Branche, Unternehmensart oder Gewinnsituation durch zusätzliche Liquidität bei ihren F&E-Projekten unterstützen. Als Maßnahme zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen von Corona ist die Förderung nun deutlich erhöht worden.

Die Forschungszulage

Durch das zweite Corona-Steuerhilfegesetz wurde die maximale jährliche Zulagenhöhe von EUR 500.000 auf EUR 1.000.000 je (unverbundenem) Unternehmen und Wirtschaftsjahr verdoppelt. Diese Erhöhung gilt für Zeiträume zwischen dem 01.07.2020 bis zum 30.06.2026.

Die Förderung erfolgt durch Anrechnung der Zulage analog einer Steuervorauszahlung bei der nächsten Steuerveranlagung. Die Zulage führt somit zu zusätzlicher Liquidität, unabhängig von der Erfolgssituation des Unternehmens. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, hat das Unternehmen einen Rechtsanspruch auf die Zulage. Förderfähig sind F&E-Projekte aus den Bereichen „Grundlagenforschung“, „industrielle Forschung“

oder „experimentelle Forschung“, wobei die F&E-Definition der OECD, die auch in Deutschland Anwendung finden soll, breit gefasst ist. So kennt die OECD neben natur- und ingenieurwissenschaftlichen F&E etwa auch Beispiele für F&E von IT-Unternehmen oder Einrichtungen im Bildungsbereich.

Begünstigungsfähige F&E-Projekte können eigenständig oder in Kooperationen durchgeführt werden. Die Bemessungsgrundlage der Zulage (maximal EUR 4 Mio.) bemisst sich grundsätzlich nach den anteiligen Personalkosten, die für F&E-Tätigkeiten in den förderfähigen Projekten angefallen sind. Wichtig ist jedoch, dass alle Arbeitszeiten der Arbeitnehmer, die in den Projekten F&E tätig sind, einzeln erfasst werden. Förderungsfähig ist zudem auch die Vergabe von Auftragsforschung.

Das Beantragungsverfahren

Die jährliche Beantragung der Zulage erfordert eine Bescheinigung über die Förderfähigkeit der jeweiligen Projekte. Diese Bescheinigung soll ab dem Spätsommer 2020 bei einer zentralen Bescheinigungsstelle beantragt werden können. Die Bearbeitungsdauer des Antrages soll ca. drei Monate betragen,

wobei insbesondere zu Beginn wohl mit längeren Wartezeiten zu rechnen ist. Die Bescheinigung kann auch für Projekte, die noch nicht umgesetzt werden, beantragt werden.

Aktueller Handlungsbedarf

Unternehmen sollten jetzt die richtigen Weichen stellen, um optimal von der Förderung zu profitieren! Mit einer Bestandsaufnahme der laufenden und geplanten Projekte lassen sich förderungsfähige Projekte identifizieren, damit Aufwendungen, die

berücksichtigungsfähig sind, von Anfang an zutreffend erfasst und abgegrenzt werden. Die auf diese Weise gewonnenen Informationen lassen sich zudem nutzen, um die erforderliche Bescheinigung vorzubereiten und so Zeitverlust bei der Beantragung zu vermeiden.

INFOS

Kontakt:

Dr. Katharina Heusinger (k.heusinger@psp.eu)

IT-Sicherheitsgesetz 2.0 – Wie der Gesetzentwurf die Schlagkraft gegen Cyberkriminalität erhöhen soll

- Mit Fortschreiten der Digitalisierung und zunehmender Vernetzung der Informations- und Kommunikationstechnologie sowohl im privaten als auch im beruflichen Bereich nehmen auch die Fälle von Cyberkriminalität weiter zu. Mit nahezu jedem dritten deutschen Betrieb ist hiervon auch der deutsche Mittelstand besonders betroffen, was nicht zuletzt auch aus dem aktuellen Lagebild zur Cyberkriminalität des Bundeskriminalamtes vom 11.11.2019 hervorgeht.

Betreiber kritischer Infrastrukturen

Als wesentlichen Beitrag zur Gewährleistung der Informationssicherheit hat die Bundesregierung im Jahr 2015 das sogenannte IT-Sicherheitsgesetz verabschiedet, welches dezidierte Vorgaben für Betreiber kritischer Infrastrukturen (KRITIS), wie beispielsweise Energieversorgungsunternehmen, vorsieht. Danach haben die „KRITIS-Betreiber“ besondere organisatorische und technische Vorkehrungen zur Sicherung ihrer Infrastruktur zu treffen und die ordnungsgemäße Erfüllung regelmäßig nachzuweisen.

In diesem Kontext hat das Institut der Wirtschaftsprüfer bereits im Jahr 2018 mit der Verabschiedung des

Prüfungsstandards 860 als „lex generalis“ den Weg für einen kriterienbasierten Prüfungsansatz, der neben gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen insbesondere auch branchenspezifische Anforderungen aufgreift, geebnet und sukzessive spezifische Prüfungshinweise ergänzt. Dabei wird die Prüfung kritischer Infrastrukturen i. S. d. BSI-Kritisverordnung über den Prüfungshinweis 9.860.2 konkretisiert.

Geplante Neufassung des IT-Sicherheitsgesetzes (ITSiG 2.0)

In 2019 hat nun auch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat auf die Entwicklung der Cyberkriminalität reagiert und einen Entwurf zur Neufassung des IT-Sicherheitsgesetzes veröffentlicht. Nachdem die erste Fassung politische Kontroversen ausgelöst hat, wurde im Mai 2020 eine überarbeitete Entwurfsfassung veröffentlicht. Vorgeesehen sind insbesondere eine Ausweitung der Kontrollbefugnisse des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik („BSI“), zusätzliche Regelungen für Hersteller von IT-Produkten, die Verpflichtung von Telekommunikations- und Telemedienanbietern in Bezug auf Sicherheitsmaßnahmen sowie neue Betreiberpflichten. Letztere greifen dabei sogenannte

Unternehmen im besonderen öffentlichen Interesse auf, die wie folgt kategorisiert sind:

- Rüstungs-, Raumfahrt- und IT-Sicherheitsunternehmen;
- Unternehmen von wirtschaftlicher Bedeutung aufgrund ihrer besonderen Wertschöpfung;
- Chemieunternehmen, die der Gefahrstoffverordnung unterliegen.

Fazit

Auch im deutschen Mittelstand nimmt das Thema Informationssicherheit inzwischen eine zentrale Rolle ein. Verschärfte Regelungen in Bezug auf die IT-Sicherheit sowie den damit verbundenen IT-techni-

schen Erfordernissen sind insoweit nicht von der Hand zu weisen und zwingend im Blick zu behalten.

Ein frühzeitiges und adäquates Handeln zur Sicherstellung der unternehmenseigenen Informationssicherheit sowohl im Dienstleistungs- als auch produzierenden Gewerbe sollte im Zuge der weiteren Ausrichtung der Unternehmensstrategie mit im Fokus stehen, nicht zuletzt, um den eigenen Fortbestand entsprechend sicherzustellen.

INFOS

Kontakt:

Lukas Büttner (l.buettner@psp.eu)

Marktübersicht zu Tax Technology-Lösungen in neuer Version verfügbar

Der Tax Technology Report in der aktualisierten Version 1.5 gibt eine umfangreiche Marktübersicht zu bestehenden TaxTech-Tools. So finden sich zu den Rubriken Umsatzsteuer, Ertragsteuer, Zoll sowie zu steuerübergreifenden Lösungen inzwischen mehr als 180 Lösungen unterschiedlichster Anbieter. Die Marktübersicht finden Sie auf unserer Website unter: <https://bit.ly/2FW2QVv>



Tax Technology Marktüberblick

Version 1.5 // Stand: August 2020

Mehr als 40
neue Lösungen

Steuerliche Neuerungen im Zuge der Corona-Pandemie

In bislang kaum vorstellbarer Geschwindigkeit hat die Bundesregierung in den letzten Monaten neben u. a. sozialpolitischen und finanziellen (Hilfs-)Maßnahmen insbesondere im Rahmen der sogenannten Corona-Steuerhilfegesetze auch zahlreiche – mehr oder minder bekannte – Änderungen steuerlicher Natur beschlossen. Nachfolgend erhalten Sie eine Zusammenstellung der für Unternehmen und Unternehmer wesentlichen Neuerungen.

Befristete Reduktion der Umsatzsteuersätze

Zur Stärkung der Binnennachfrage wurde bekanntermaßen befristet auf die Zeit vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 der reguläre Umsatzsteuersatz von 19 % auf 16 % sowie der reduzierte Umsatzsteuersatz von 7 % auf 5 % gesenkt. Eine Hilfestellung hierzu bietet der PSP E-Guide (<https://vatguide.psp.eu/>). Die vermeintlich unkomplizierte Änderung führt für Unternehmen – abgesehen von der Umstellung interner Systeme – auch zu zahlreichen Fragen, wann nun welcher Steuersatz tatsächlich anzuwenden ist und welche späteren Implikationen sich beispielsweise für den Vorsteuerabzug ergeben können.

Erhöhung des steuerlichen Verlustrücktrages

Um den von der Corona-Pandemie wirtschaftlich Betroffenen eine zügige Verrechnung der voraussichtlich insbesondere im Jahr 2020 anfallenden Verluste zu ermöglichen, wurde der steuerliche Verlustrücktrag für die Jahre 2020 und 2021 in das jeweilige Vorjahr von vormals maximal EUR 1 Mio. (bzw. EUR 2 Mio. bei Zusammenveranlagung) auf jetzt maximal EUR 5 Mio. (bzw. EUR 10 Mio. bei Zusammenveranlagung) erhöht. Insbesondere coronabedingte Verluste des Jahres 2020 können somit in der vorgenannten Höhe unbeschränkt mit etwaigen Gewinnen des Jahres 2019 verrechnet und somit eine entsprechende Steuererstattung realisiert werden. Darüber hinaus verbleibende Verluste können weiterhin zeitlich unbeschränkt in den kommenden Jahren – unter Berücksichtigung der bislang nicht erneuerten Mindestbesteuerungsregeln – geltend gemacht

werden. Ab dem Jahr 2022 sollen wieder die alten Höchstgrenzen für den Verlustrücktrag gelten.

Damit für die Nutzung des Verlustrücktrages nicht erst die (bisher erforderliche) Steuerveranlagung für das Jahr 2020 abgewartet werden muss, wurde zudem ein verfahrensrechtlicher Mechanismus eingeführt, durch den der Verlustrücktrag in pauschaler Höhe schon in der Steuererklärung 2019 ermöglicht wird.

Dienstwagenbesteuerung von E-Fahrzeugen

Bei Nutzung eines reinen E-Fahrzeuges als Dienstwagen konnte der pauschalen Versteuerung des privaten Nutzungsvorteils (sowie auch bei Nutzung des Fahrzeuges für die täglichen Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und bei Familienheimfahrten im Rahmen doppelter Haushaltsführung) bereits bislang der reduzierte Satz von 0,25 % des Bruttolistenpreises (zzgl. Sonderausstattungen) zugrunde gelegt werden. Voraussetzung war jedoch, dass der Bruttolistenpreis des E-Fahrzeuges maximal EUR 40.000 beträgt. Um der Elektromobilität weiter Vorschub zu leisten, wurde diese Grenze für reine E-Fahrzeuge nun auf EUR 60.000 erhöht. Für Hybrid-Fahrzeuge können unter gewissen Voraussetzungen weiterhin nur 0,50 % des Bruttolistenpreises angesetzt werden. Die landläufig bekannte 1 %-Regelung gilt nahezu nur noch für Fahrzeuge mit reinem Verbrennungsmotor.

Erhöhung des Hinzurechnungsfreibetrages bei der Gewerbesteuer

Zur Ermittlung des gewerbesteuerpflichtigen Gewerbeertrags werden dem für Zwecke der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer zu ermittelnden Unternehmensgewinn regelmäßig gewisse Aufwendungen (z. B. für Zinsen, Mietaufwendungen für bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter) anteilig wieder hinzugerechnet. Voraussetzung war allerdings, dass die Summe der Hinzurechnungen insgesamt einen Betrag von EUR 100.000 überstieg. Dieser Hinzurechnungsfreibetrag wurde nun bereits mit Wirkung für das Jahr 2020 auf EUR 200.000 erhöht.

Erhöhte Anrechenbarkeit der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer

Einzelunternehmer und Unternehmer, die ihren Gewerbebetrieb in Form einer Personengesellschaft führen, konnten die auf Ebene des Betriebes anfallende Gewerbesteuer bislang grundsätzlich in Höhe des 3,8-fachen des ihnen zuzurechnenden Gewerbesteuermessbetrages auf die persönliche Einkommensteuer anrechnen. In Gemeinden mit einem Gewerbesteuerhebesatz von bis zu 380 % wurde die Gewerbesteuer somit auf der persönlichen Ebene des Unternehmers egalisiert; darüber hinaus verblieb üblicherweise ein Anrechnungsüberhang, der zu keiner steuerlichen Entlastung mehr führte. Der Anrechnungshöchstbetrag, mit dem die Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer angerechnet werden kann, wurde nun von dem 3,8-fachen auf das Vierfache erhöht.

Verlängerung der Rückwirkungsfristen bei Umwandlungen von acht auf zwölf Monate

Die Umwandlung von Unternehmen (d. h. insbesondere Verschmelzungen, Auf- bzw. Abspaltungen sowie Ausgliederungen) konnten bislang sowohl handels- als auch steuerrechtlich auf einen bis zu acht Monate zurückliegenden Zeitpunkt (meist das Datum des Bilanzstichtages) zurückbezogen werden. Einheitlich für alle Umwandlungsvorgänge, deren Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister oder für die der Abschluss des Übertragungsvertrages im Jahr 2020 erfolgt, wurden die vorgenannten Rückwirkungsfristen auf zwölf Monate verlängert.

Degressive Abschreibung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens

Als Investitionsanreiz wurde für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden, die Möglichkeit einer degressiven AfA geschaffen. Die Abschreibung in fallenden Jahresbeträgen kann dabei

nach einem festzulegenden Prozentsatz vom jeweiligen Buchwert vorgenommen werden. Die degressive Abschreibung führt gegenüber der linearen Abschreibung anfänglich zu höherem Abschreibungsaufwand und kann sich daher beispielsweise dafür anbieten, voraussichtliche Verluste des Jahres 2020 steuerlich gezielt zu erhöhen, um hierdurch von dem o. g. höheren steuerlichen Verlustrücktragspotenzial in das gegebenenfalls ertragreiche Jahr 2019 und einer entsprechend höheren Steuererstattung zu profitieren.

Fazit

Der Gesetzgeber bietet im Rahmen seines Corona-Konjunkturprogrammes eine Vielzahl steuerlicher Neuerungen, die teils zu spürbaren Entlastungen bei den Betroffenen führen können. Weitere ursprünglich vorgesehene Neuerungen – wie etwa die geplante Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts für Kapitalgesellschaften – wurden bislang nicht verabschiedet, bleiben aber wohl auf der gesetzgeberischen Agenda. Gerne sprechen wir mit Ihnen über die Möglichkeiten, die sich aus den beschriebenen Neuerungen für Sie oder Ihr Unternehmen ergeben können.

INFOS

Kontakt:

Fabian Kliemann (f.kliemann@psp.eu)

CORONA ÜBERBRÜCKUNGSHILFE

Auf www.psp.eu unter dem Stichwort „Überbrückungshilfe“ (Suchfunktion) erhalten Sie ausführliche Informationen zu der neuen Überbrückungshilfe der Bundesregierung von bis zu EUR 150.000 pro Unternehmen. Sprechen Sie uns bei Interesse an – sehr gerne unterstützen wir Sie bei Ihrem Antrag auf Erhalt der neuen Überbrückungshilfe.

WiWo urteilt:

TOP-Steuerberatung/Besonders empfohlene Berater

In einer Spezial-Veröffentlichung hat jetzt die **WirtschaftsWoche (WiWo)** die renommiertesten Kanzleien und Experten für das Thema Umsatzsteuer in einem aktuellen Ranking publiziert. Rund 900 Experten, die in der Umsatzsteuerberatung tätig sind, wurden dazu nach ihren renommiertesten Kolleginnen und Kollegen befragt, demnach gehört auch PSP-Partner Stefan Heinrichshofen, Steuerberater, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht zu den **TOP 24 Experten** in Deutschland. Die WiWo schreibt dazu: „Die Umsatzsteuer-Vorschriften sind komplex und reich an Absurditäten. Unternehmern und Selbstständigen, die hier Fehler machen, drohen harte Strafen. Besser ist es, Fallen zu vermeiden. Diese Top-Experten helfen dabei.“

DIE RENOMMIERTESTEN KANZLEIEN UND EXPERTEN FÜR DIE UMSATZSTEUER

Top-Steuerberatung/besonders empfohlene Berater

Linklaters Jones Langhorne Rebecq
Mathias, Schmidt & Partner Philipp Mathias
Reesemann & Grunbeck Hans-Martin Grunbeck
PSP Peters Schönberger & Partner/Stefan Heinrichshofen
PWC Frank Gehring, Franz Kirch, Gitta Neuhahn, Robert Pralle
W&P Partner Hubert Friedrich Voth

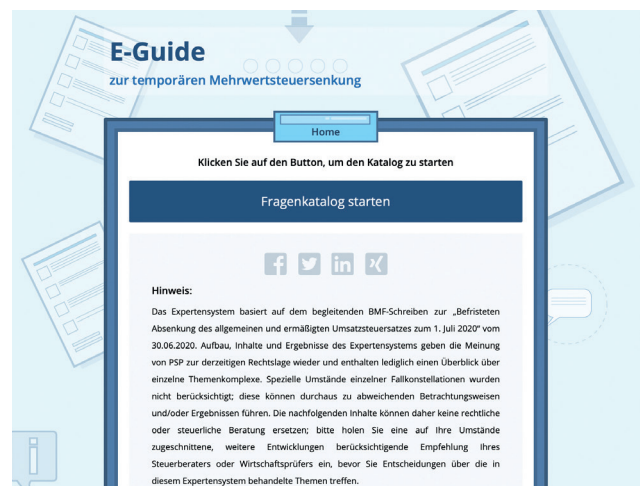
Stefan Heinrichshofen gehört zu den TOP-Umsatzsteuerexperten in Deutschland.



PSP entwickelt E-Guide zur temporären Mehrwertsteuersenkung

Die im Rahmen des Konjunkturprogramms beschlossene **Senkung des Mehrwertsteuersatzes** stellt sich bei genauerer Betrachtung als Herkulesaufgabe für die deutsche Wirtschaft dar. Dabei sind Fehler und damit finanzielle Risiken für die Unternehmen – nicht zuletzt aufgrund der Kurzfristigkeit der Umstellungsphase – vorprogrammiert.

Mit dem PSP-E-Guide zur temporären Absenkung der Mehrwertsteuer stellt PSP einen interaktiven Fragenkatalog zur Verfügung, welcher es den Unternehmen ermöglicht, den jeweils maßgeblichen Mehrwertsteuersatz rasch und auf spielerische Art und Weise zu ermitteln.



Hier finden Sie den praktischen E-Guide
 ▶ <https://vatguide.psp.eu/>
 und auf der Startseite von **www.psp.eu**

Impressum

Der PSP-newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf (r.graf@psp.eu) und Stefan Groß (s.gross@psp.eu); Peters, Schönberger & Partner mbB, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@psp.eu, Internet: www.psp.eu; Layout: somuchbetternow.de